

12. Juli 2018

Rundschreiben Nr. 53/2018

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der Bundesbank zu Finanzsanktionen: Rundschreiben Nr. 51/2018

An alle Kreditinstitute

Finanzsanktionen gegen Irak

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/979 der Kommission vom 11. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission der Europäischen Union hat mit Durchführungsverordnung (EU) 2018/979¹ (Anlage) einen Eintrag aus der Liste der Personen und Organisationen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003² (Sanktionsregime Irak) gestrichen.

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** gesperrter Vermögenswerte verbunden. Eine **Rückmeldung** ist daher **nicht erforderlich**. Die Verpflichtung aus Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 bleibt unberührt.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/979 der Kommission vom 11. Juli 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak

Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996

Rundschreiben Nr. 53/2018 Seite 2 von 2

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Finanzsanktionen/finanzsanktionen.html

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung in Bayern Mayrhofer Brosig



Anlage

L 176/7

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/979 DER KOMMISSION vom 11. Juli 2018

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 (¹), insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sind die staatlichen Organe, Unternehmen und Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen der ehemaligen Regierung des Irak aufgeführt, deren Mittel und wirtschaftliche Ressourcen, die am 22. Mai 2003 außerhalb von Irak belegen waren, gemäß dieser Verordnung einzufrieren sind.
- (2) Am 5. Juli 2018 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossen, einen Eintrag aus der Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen.
- (3) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2018

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6.

ANHANG

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird folgender Eintrag gestrichen:

"44. GENERAL ESTABLISHMENT FOR GRAIN TRADING (alias a) GRAIN BOARD OF IRAQ; b) STATE ORGANISATION OF GRAIN). Adressen: a) P.O. Box 329, Bab Al Mouadham-Midan, Baghdad, Iraq; b) P.O. Box 2261, Allque, Irkheta, Karada Al-Shakira, Baghdad, Iraq."